



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

EuGH urteilte zur Frage: Verletzt Hintergrundmusik im Flieger Urheberrechte?



(...) **Die Ausstrahlung eines Musikwerks, das als Hintergrundmusik in öffentlichen Personenbeförderungsmitteln abgespielt wird, stellt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Unionsrechts dar. Etwas anderes gilt für die bloße Einrichtung einer Lautsprecheranlage und gegebenenfalls einer Software an Bord eines Beförderungsmittels, die die Ausstrahlung von Hintergrundmusik ermöglichen. Das hat nun der Europäische Gerichtshof in seinem jüngsten Urteil**

entschieden (EuGH, Az. C-775/21 | Blue Air Aviation; Az. C-826/21 | UPFR).

Geklagt hatten zwei rumänische Wertungsgesellschaften für Urheber- und verwandte Schutzrechte im Musikbereich. Sie verklagten die französische Airline Blue Air sowie die rumänische Eisenbahngesellschaft CFR auf Zahlung ausstehender Vergütung und Vertragsstrafen für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken ohne Lizenz an Bord von Luftfahrzeugen und Reisezugwagen. Das Berufungsgericht in Bukarest musste sich mit der Rechtssache auseinandersetzen und wandte sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH Luxemburg. Zum einen wollte es wissen, ob die Ausstrahlung eines Musikstückes in einem mit Gästen besetzten Flugzeug über das allgemeine Lautsprechersystem eine öffentliche Wiedergabe darstellt. Zum anderen, ob ein Eisenbahnunternehmen, das in seinen Zügen Lautsprechersysteme zur allgemeinen Übermittlung von Fahrgastinformationen verwendet, ebenfalls eine öffentliche Wiedergabe vornimmt.

Hintergrundmusik im Flugzeug verstößt gegen Urheberrecht

Die Frage, ob die Ausstrahlung von Hintergrundmusik in Flugzeugen gegen das Urheberrecht verstößt, beantwortete der EuGH ganz klar mit "Ja". Die Mitgliedsstaaten sehen Regelungen vor, die dem Urheber eines Werks das ausschließliche Recht zukommen lassen, die öffentliche Wiedergabe einschließlich der Zugänglichkeit ihres Werks zu erlauben oder zu verbieten.

Wenn ein Flugzeugbetreiber ein Musikstück während eines Flugs über das allgemeine Lautsprechersystem ausstrahlt, stelle dies eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Unionsrechts dar. Das Gericht führt weiter aus, dass die Fluggesellschaft dabei in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens tätig werde, um den Passagieren Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen. Denn tatsächlich könnten die Fluggäste ohne dieses Tätigwerden das ausgestrahlte Musikstück grundsätzlich nicht empfangen. Zum anderen werde dieses Werk für sämtliche Gruppen von Passagieren ausgestrahlt, die dieses Beförderungsmittel gleichzeitig oder nacheinander in Anspruch genommen haben.

Bereitstellen von Wiedergabeeinrichtung begründet keinen Verstoß

Anderes gelte allerdings, so der EuGH, für das bloße Bereitstellen von Einrichtungen, die die Wiedergabe ermöglichen oder bewirken. Dies stelle keine öffentliche Wiedergabe dar. Damit stehe EU-Recht einer nationalen Regelung entgegen, wonach bereits das ... >>> **S.2**

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 1. Juni 2023.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 2 Titel auf einen Blick

Girl You Know It's True

Loheland

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehmen wir Titel-
schutz in Anspruch für:

Girl You Know It's True

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Wiedemann & Berg Film GmbH,
Taunusstraße 21,
D - 80807 München

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Vorhandensein von Lautsprechersystemen in Flugzeugen und Co. eine widerlegliche Vermutung der öffentlichen Wiedergabe begründen würde. Eine solche Regelung könne nämlich dazu führen, dass die Zahlung einer Vergütung für die bloße Einrichtung dieser Lautsprechersysteme geschuldet werde, und zwar auch dann, wenn es an einer Handlung der öffentlichen Wiedergabe fehle.



Bindung für nationale Gerichte

Mit dem Urteil im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens entscheidet der EuGH noch nicht über den nationalen Gerichtsstreit. Es ist nun vielmehr Sache des Berufungsgerichts in Bukarest, über diese zu entscheiden und sein Urteil in Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu bringen. Auch andere mitgliedstaatliche Gerichte sind künftig an diese Rechtsprechung gebunden, wenn sie sich mit ähnlichen Problemen befassen. Damit reiht sich das neueste Urteil in eine Vielzahl von Entscheidungen zur Konkretisierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe ein.

• www.wbs.legal

IHR ANWALT 24
ZIERHUT & GRAF
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

BERATUNG IM MARKENRECHT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag

Kardinal Woelki geht erfolgreich gegen "Bild"-Artikel vor

Der Kölner Kardinal Rainer Maria Woelki ist vor dem LG Köln erneut gegen eine Berichterstattungen der "Bild" vorgegangen – auch dieses Mal mit Erfolg. Das Boulevard-Blatt muss es unterlassen, weiter darüber zu schreiben, dass der Kardinal über die Personalakte eines umstrittenen Pfarrers informiert war, der später befördert wurde.

Laut "Bild" wusste Woelki davon, dass ein umstrittener Pfarrer mit einem Minderjährigen sexuelle Handlungen vollzogen haben soll, doch beweisen konnte die Zeitung das aber nicht. Das Landgericht Köln hat es dem Mutterkonzern der "Bild", der Axel Springer SE daher untersagt, weiterhin im Zusammenhang mit Woelki zu berichten (Urt. v. 26.04.2023 Az. 28 O 293/21).

Der 66-jährige Woelki wehrte sich in einem Verfahren gegen einen Online-Artikel, in dem "Bild" über die Beförderung eines umstrittenen Pfarrers berichtet hatte. Dieser hatte vor Jahren mit einem 16-jährigen Prostituierten Sex gehabt. Laut "Bild" wusste Kardinal Woelki im Vorfeld der Beförderung bereits von dem Fall. "Bild" behauptete, Woelki habe die Personalakte bei der Ernennung des Pfarrers gekannt und auch von einer Warnung seitens der Polizei solle er gewusst haben.

Woelki indes behauptete, dass "Bild" fälschlicherweise berichtet habe, dass er bei der Ernennung des Pfarrers dessen Personalakte gekannt und von einer Warnung der Polizei gewusst habe. Erst kürzlich hatte sich das Oberlandesgericht Köln in einem weiteren Verfahren mit den Äußerungen auseinandergesetzt und diese im Zusammenhang mit dem Kölner Kardinal untersagt. Woelki hatte hier eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Während der Springer-Verlag die Berichterstattung für rechtlich zulässig hielt, verlangte Woelki die Unterlassung der entsprechenden Äußerungen, welche in Artikeln am 3. Mai 2021 sowie in einer ergänzenden Fassung am 4. Mai 2021 erschienen waren.

Keine Beweise seitens "Bild"

Das LG Köln entschied nun zugunsten Woelkis. Der in der Kritik stehende Kölner Kardinal hatte insofern gerichtlich erneut Erfolg. Die "Bild" muss es daher unterlassen, die zur Diskussion gestandenen Äußerungen aus Artikeln zu verbreiten. Die Berichte würden das allgemeine Persönlichkeitsrecht Woelkis verletzen.

Die Artikel der "Bild" seien nach Ansicht des Gerichts so zu verstehen, dass Woelki die Personalakte des beförderten Priesters und damit auch der Polizeibericht im Vorfeld der Beförderung gekannt habe. Laut Urteil hätte die Axel Springer SE und ein beklagter Journalist "aufgrund der Ehrenrührigkeit der Äußerungen" vor Gericht beweisen müssen, dass Woelki den Inhalt der Dokumente kannte, als er über die Beförderung des Pfarrers entschied. Dies sei aber gerade nicht gelungen.

Woelki bestand im Verfahren darauf, dass ihm die Personalakte nie bekannt war und er von den Vorfällen nichts gewusst habe. Die Vernehmungen entsprechender Zeugen stützten sich bloß auf Vermutungen, hätten aber laut Gericht kaum Substanz. Eindeutige Beweise habe es nie gegeben. Gegen das Urteil kann Berufung beim Oberlandesgericht eingelegt werden.

• www.wbs.legal

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Loheland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 52,
D - 60314 Frankfurt**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de



Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 23 – GÜLTIG AB 1.1.2023

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt. 2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33795

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudolf@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Satzspiegel:

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
der rundy media GmbH